## 221. Nachtrag im Landbuch von Werdenberg wegen der Haftung beim Verkauf von kranken Pferden

1736 Juni 21 - November 25

Wegen eines langwierigen Rechtsstreits um ein Pferd, das nach einem Verkauf in Werdenberg krank wurde, bittet Landvogt Johann Christoph Streiff Glarus, eine Frist für Mängel bei verkauften Pferden festzusetzen. Ein entsprechender Eintrag im Landbuch fehle. Deshalb wird beschlossen, den Artikel im Glarner Landbuch vom 4. Juli 1675 in das Landbuch der Werdenberger eintragen zu lassen. Darin ist bestimmt, dass der Käufer vier Wochen nach dem Kauf eines Pferdes bei einem Mangel Anspruch auf Entschädigung hat.

- 1. Bei diesem Artikel handelt es sich um einen Nachtrag zum Landesrecht von 1639 im Landbuch (SSRQ SG III/4 174), der nach den früheren Ergänzungen von 1653 und 1666 eingetragen wurde (SSRQ SG III/4 185; SSRQ SG III/4 193). Wie sich 1736 in einem Streit um ein gekauftes, krankes Pferd herausstellt, fehlt im Landbuch eine Ordnung über Fristen beim Verkauf von Pferden mit Mängeln. Deshalb bewilligen Landammann und Rat von Glarus 1736 den Werdenbergern auf Bitten ihres Landvogts, den Artikel in ihrem eigenen Glarner Landrecht aus dem Jahr 1675 in das Landbuch der Werdenberger eintragen zu lassen.
- 2. In den meisten Abschriften des Landbuchs fehlt dieser Nachtrag. Nur in der Abschrift StASG AA 3 A 4-4b, S. 27–28, ist er vollständig nach dem Landesrecht mit den früheren Nachträgen abgebildet; im Vidimus und einer weiteren Abschrift erscheint er in paraphrasierter Form als Art. 61 (StASG AA 3 B 5, S. 33, gedruckt in: Senn, Chronik, S. 242; KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 4, S. 22–23).

Weilen meinen gnädigen heren und oberen von unßerem regierenden heren landtvogt Johann Cristopff Streiff zu vernehmmen geben worden, daß sich ein gewüßen pferdt streit in unßerer graffschafft eines von den haubtmänglen zugetragen, deßen aber in ihrem landtsbuech nicht versehen.¹ Derowegen meine gnädige heren und oberen gebeten, das man geruehen möchte, diß fahls eine verordnung zu machen. Ist hierüber reflectiert und erkenth, daß ein gleiches recht dem unßrigen solle aus dem landtsbuech gezogen und den angehörigen übersendt und anbefohlen werden, das solches in ihr landtsbuech geschriben werden, den 9./21. juny 1736, landtschreiber Zweifel.

Wie lang das mann ein anderen in und ausert dem landt bey erkaufung der pferdten für die vier haubtlaster, als krämpffig, dämpfig, stettig und spettig, abtragen thuen und nachwärth sein solle

Auf heüt dato, den 4<sup>ten</sup> tag haüwmonath a° 1675, habend meine gnädige heren und ein ehrsamme dreyfacher landtrath auß befehl gmeiner landtleüthen zu einem beharlichen landtrechten auf und angenohmmen und mit ein anderem einhellig ermehret, daß, wann einer fürohin ein pferdt nach landtrechten für gesund und gerecht erkaufft, der verkaüffer als danne ihmme umb die vier haubtlasterß, also krämpffig, dämpfig, stettig und spettig, vier wochen und nicht lenger darfür abtrag thuen und nachwerth sein solle. Für daß nun aber vier wochen verfloßen, alß solle dannethin ganz kein nachwerth deßentwegen angesuecht

werden, sonder der verkaüffer demm kaüffer besten maaßen geanthwortet haben. Was aber außert den vier haubtlasteren an einem pferdt möchte erfunden werden, solle ganz kein nachwert darbey angesuecht werden, sonderen darumben geanthwortet haben.

Actum Werdenberg, denn 25. 9bris 1736. Canzley Glaruß. Johann Caspar Bluemer, der zeit landtschreiber der graffschafft Werdenberg und herrschafft Wartauw.

**Original:** StASG AA 3 B 1, S. 21; (22 Seiten) mit kartoniertem Einband mit Stoffüberzug; Pergament, 31.0 × 35.5 cm.

10 Editionen: Senn, Chronik, S. 242–243 (unter Nr. 87 Landbuch von 1778).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> 1666 wird eine Frist beim Verkauf von Vieh von einem Jahr und einem Tag festgelegt, vgl. SSRQ SG III/4 193.